



# Jugendordnung des Turnverein Radolfzell 1875 e. V.

## § 1 Name und Mitgliedschaft

1.1 Die **Jugendordnung** ist die satzungsgemäße Grundlage der Vereinsjugend des Turnverein Radolfzell 1875 e. V. gemäß § 5 Absatz 4 der Vereinssatzung bzw. der Vereinsordnung.

1.2 Mitglied der Vereinsjugend ist jedes Vereinsmitglied des TV Radolfzell 1875 e. V., welches das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, sowie gewählte und berufene Jugendmitarbeiter.

## § 2 Zweck, Aufgaben und Ziele

Die Vereinsjugend ist in der sportlichen und außersportlichen Jugendarbeit aktiv. Sie soll unter weitgehender Berücksichtigung der jugendlichen Interessen das Vereinsleben aktiv mitgestalten und mitbestimmen. Schwerpunkt ihrer Jugendarbeit sind die Förderung freizeit- und wettkampfsportlicher Aktivitäten der jugendlichen Mitglieder, sowie die Organisation von freizeitkulturellen Angeboten für die Jugendlichen. Darüber hinaus soll das gesellschaftliche Engagement der jugendlichen Vereinsmitglieder angeregt werden. Eines der Hauptziele ist es auch das abteilungsübergreifende Zusammengehörigkeitsgefühl und Wirken der Vereinsjugend im TV Radolfzell zu stärken. Vereinsübergreifende Kontakte mit anderen nationalen und internationalen Jugendlichen und Jugendorganisationen sind anzustreben.

## § 3 Organe

Die Organe der Vereinsjugend sind:

- a) Die Jugendversammlung
- b) Der Jugendausschuss

c) Der Jugendvorstand

## **§ 4 Jugendversammlung**

4.1 Die Jugendversammlung ist das oberste Organ der Vereinsjugend. Sie findet jährlich mindestens einmal statt und zwar vor der ordentlichen Mitgliederversammlung des Vereins. Die Einladung zur Jugendversammlung erfolgt durch den Jugendvorstand spätestens 14 Tage vorher auf der Vereins-Homepage und durch Bekanntgabe in den betreffenden Sportgruppen.

4.2 Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder nach § 1 dieser Jugendordnung. Stimmberechtigt sind Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet haben.

4.3 Anträge sind bis spätestens 7 Tage vor der Versammlung schriftlich an den Jugendvorstand zu richten.

4.4 Die Aufgaben der Jugendversammlung sind:

- -Festlegung der Grundsätze und Schwerpunkte der Vereinsjugendarbeit
- -Entgegennahme des Jahresberichts des Jugendvorstandes
- -Entlastung des Jugendvorstandes
- -Wahl der Jugendvertreter der Abteilungen für den Jugendausschuss
- -Wahl des Jugendvorstandes
- -Diskussion und Beschlussfassung über vorliegende Anträge

4.5 Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Alle Abstimmungen erfolgen offen per Handzeichen, sofern keine geheime Abstimmung beantragt wird. Wahl- und Abstimmungsergebnisse müssen schriftlich festgehalten werden.

## **§ 5 Jugendausschuss**

5.1 Der Jugendausschuss setzt sich zusammen aus:

- -Den Mitgliedern des Jugendvorstandes
- -Den Jugendvertretern der Sportabteilungen

Anzustreben ist, dass möglichst aus jeder Abteilung des Vereins mit jugendlichen Mitgliedern, ein Jugendlicher im Jugendausschuss vertreten ist. Pro Abteilung dürfen max. 2 Jugendliche im Jugendausschuss vertreten sein.

5.2 Die Jugendvertreter der Abteilungen werden von der Jugendversammlung auf zwei Jahre gewählt. Mindestalter ist das vollendete 14. Lebensjahr.

5.3 Der Jugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereines. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, Vereinsordnung und der Jugendordnung (siehe § 2). Er entscheidet auch über die Verwendung der der Jugendabteilung zur Verfügung stehenden Finanz- und Sachmittel. Für seine Beschlüsse ist er dem Sportausschuss des TV Radolfzell verantwortlich.

5.4 Die Sitzungen des Jugendausschusses finden nach Bedarf statt. Die Einladung hierzu erfolgt durch den Jugendvorstand.

5.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst.

5.6 Ergebnisse und Beschlüsse der Jugendausschusssitzungen müssen protokolliert werden.

## **§ 6 Jugendvorstand**

6.1 Der Jugendvorstand setzt sich zusammen aus einer Jugendleiterin und einem Jugendleiter.

6.2 Der Jugendvorstand führt die laufenden Geschäfte der Jugendabteilung und vertritt deren Belange nach innen und nach außen.

6.3 Der Jugendvorstand sitzt dem Jugendausschuss und der Jugendversammlung vor.

6.4 Der Jugendvorstand wird auf 2 Jahre (rollierend) von der Jugendversammlung gewählt. Mindestalter ist das vollendete 14. Lebensjahr.

6.5 Der Jugendvorstand gehört gemäß § 9 (1) der Vereinssatzung dem Sportausschuss an.

6.6 Der Jugendvorstand berichtet der Mitgliederversammlung über die erfolgten und geplanten Aktivitäten der Vereinsjugend und trägt Wünsche und Anregungen vor.

## **§ 7 Unterstützung**

7.1 Zur Unterstützung und als Ansprechpartner/ Mentor steht den Jugendlichen ein erwachsenes Mitglied des Vereinsvorstandes bzw. Sportausschusses zur Seite. Dieser Ansprechpartner erhält die Protokolle der Jugendversammlung, der Jugendausschusssitzung und des Jugendvorstandes zur Information. Der erwachsene Mentor ist bei der Jugendversammlung grundsätzlich mit anwesend. Er koordiniert auch alle etwaigen finanztechnischen Angelegenheiten der Vereinsjugend.

## **§ 8 Inkrafttreten**

8.1 Die Jugendordnung wurde am 18.03.2014, nach Bekanntmachung in der letzten Jugendversammlung vom Vereinsvorstand beschlossen.

8.2 Die Jugendordnung ist organisatorisch der Vereinsordnung zugeordnet. Änderungen und Ergänzungen der Jugendordnung können satzungsgemäß vom Vereinsvorstand beschlossen werden. Vor etwaigen Änderungen erfolgt eine Information und Anhörung des Jugendvorstandes.

Datum: 18.03.2014

.....

1.Vorsitzender TV Radolfzell 1875 e.V.

